FAQ (STAND: 30.04.2025)

Antworten auf häufig gestellte Fragen – Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“

Inhaltverzeichnis

1 Wer wird gefördert? 2

2 Was wird gefördert? 3

3 Wie wird gefördert? 4

4 Prognose eines Sachkundigen 6

5 Angebote und Auftragsvergabe 6

6 Kombination mit anderen Förderprogrammen 7

7 Allgemeine Fragen 7

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

1 WER WIRD GEFÖRDERT?

Für wen kommt das Programm in Frage?

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 (**Sanierung Nichtwohngebäude**, **Investition in energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen** sowie die **Errichtung von Wärmenetzen**) juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Träger öffentlicher Gebäude, KMU der gewerblichen Wirtschaft, kommunale Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft, Bürgerenergiegenossenschaften sowie gemeinnützige Organisationen, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform sowie Kultureinrichtungen, sofern der Investitionsort in Niedersachsen liegt.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.4 (**Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkprojekte**) insbesondere Einrichtungen, Verbände, Vereine, Kammern, Branchenvertretungen, Klimaschutz- und Energieagenturen, Kommunale Unternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten und unterstützen.

Für wen kommt das Förderprogramm nicht in Frage?

- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion (bzw. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
- Freiberufler
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission nicht nachgekommen sind
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Sind Unternehmensverbünde antragsberechtigt?

Unternehmensverbünde sind nicht förderfähig. Allerdings sind Kooperationsprojekte unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1.4. der Richtlinie förderfähig.

Ist eine Unternehmensgruppe antragsberechtigt?

Eine Unternehmensgruppe ist nicht antragsberechtigt, wohl aber jedes einzelne Unternehmen der Gruppe, solange die KMU-Grenzen nicht überschritten werden.

Was ist mit den Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, allerdings keine Gewerbebetriebe sind? Sind diese Unternehmen ebenfalls antragsberechtigt?

Nein, nur KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Eintrag in das Handelsregister oder in die Handwerksordnung sind antragsberechtigt.

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

2 WAS WIRD GEFÖRDERT?

Was wird gefördert (Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4 der Richtlinie)?

- (2.1.1) Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende **Sanierung** von **Nichtwohngebäuden** (nach der Definition des Signierschlüssels für Nichtwohngebäude des Statistischen Bundesamtes), die sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

  Befindet sich das Sanierungsobjekt bei Antragstellung durch eine Kultureinrichtung, eine andere gemeinnützige Einrichtung, eine Bürgerenergiegenossenschaft oder einen Betrieb der Sozialwirtschaft nicht in deren/dessen Eigentum, muss sich der Eigentümer rechtsverbindlich bereit erklären, ggf. in die Rechte und Pflichten des Antragstellers einzutreten.

  Der Begriff der Sanierung wird nicht erfüllt, wenn lediglich punktuelle oder geringfügige Verbesserungen durchgeführt werden (z.B. nur die Installation einer PV-Anlage). Typische Elemente einer energetischen Sanierung sind z.B.:

  - Wärmedämmung,
  - Verbesserung von Energieverlusten durch eine optimierte Gebäudebelüftung (Lüftungsanlage, Wärmerückgewinnung),
  - Effizientere Heizungsanlage,
  - Maßnahmen zur Senkung des Verbrauchs elektrischer Energie (Solaranlage),
  - Austausch Fenster /Verglasung.

  Es müssen mindestens zwei hochwertige Elemente einer Sanierung durchgeführt werden. Die Einbindung erneuerbarer Energien (PV-Anlage, Wärmepumpe etc.) ist verpflichtend.

- (2.1.2) Investitionen in **energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen**, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Hierzu zählen auch Anlagen, welche die für den Produktionsprozess notwendige Energie (bspw. Strom aus Photovoltaik und/oder Wärme aus Biomassekessel) bereitstellen und bevorraten (bspw. Batteriespeicher, Pufferspeicher) können. Der Einsatz erprobter, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechender, aber für die Unternehmen noch nicht wirtschaftlich einsetzbarer Technologien und Verfahren, wie bspw. die Verwendung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien oder Investitionen in Technologien zur CO_2-Abtrennung und Nutzung, die zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen, ist ebenfalls zulässig. Die Einbindung erneuerbarer Energien in energieeffiziente und energieeinsparende Produktionsprozesse und -anlagen ist erforderlich.

- (2.1.3) **Die Errichtung von Wärmenetzen** im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde. Das Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen, die in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage liegen (**Nahwärme**). Sowohl das Grundstück, als auch die versorgten Gebäude müssen sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Wärmenetze werden nur im Zusammenhang mit Förderungen nach Ziffer 2.1.1 oder Ziffer 2.1.2 der Richtlinie gefördert. Anlagen und Komponenten welche die Auskopplung der Abwärme ermöglichen sind ebenfalls zulässig.

- (2.1.4) Die **Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkeprojekte** in Niedersachsen, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO_2-Emissionen zu reduzieren.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der AGVO oder der De-Minimis Verordnung.

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

- Ausgaben für die Prognosen bzw. das Sachverständigengutachten (auch vor Antragsstellung),
- Bauausgaben einschließlich der dazugehörigen Baunebenkosten (Bauplanung, kann vor Bewilligung begonnen werden),
- Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,
- Personalausgaben (bei Förderungen nach Ziffer 2.1.4),
- Pauschal angegebene indirekte Ausgaben oder Kosten gemäß Art. 54 lit. a) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen direkten förderfähigen Kosten.

Zuwendungsfähig sind bei Investitionsprojekten, die beihilferechtlich unter der AGVO gefördert werden (Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 der Richtlinie) oftmals nur die **Investitionsmehrkosten**, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Deutliche Ausnahmen sind:

- Bei Vorhaben, die nach Artikel 41 AGVO (erneuerbaren Energien & hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) gefördert werden, sind die gesamten Investitionskosten förderfähig.
- Bei Vorhaben, die nach Artikel 49 AGVO (Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen) gefördert werden, die Kosten für eine Studie oder eine Beratungsleistung, wenn diese Investitionen betreffen, die nach Abschnitt 7 „Umweltschutzbeihilfen“ der AGVO beihilfefähig sind.
- Bei Vorhaben, die nach Artikel 53 AGVO (Beihilfen für Kultur) gefördert werden, die Investitionskosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- Bei Vorhaben, die nach Artikel 38a AGVO (Beihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen) gefördert werden, sind alle Investitionskosten förderfähig, die direkt zur Verbesserung der Energieeffizienz führen.

Die Ausgaben sind im Antragsformular entsprechend aufzuführen und in einer eigens erarbeiteten Aufstellung noch einmal detaillierter darzustellen (z.B. in Form einer DIN 276 oder einer Investitionsliste vom Projektleiter).

3 WIE WIRD GEFÖRDERT?

Wie hoch ist die Förderquote?

Die Förderquote variiert zwischen den einzelnen Maßnahmen und ist unter anderem abhängig von der Unternehmensgröße, dem Ort der Durchführung des Vorhabens (Programmgebiet SER/ÜR) und der beihilferechtlichen Grundlage (De-minimis oder AGVO). Prinzipiell liegen die Förderquoten im SER-Gebiet zwischen 30-60 % und im ÜR-Gebiet zwischen 30-70%. Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 können sowohl die De-minimis-Verordnung als auch die AGVO angewendet werden. Bei der Ziffer 2.1.4 greift hingegen nur die De-minimis Verordnung.

Die maximalen Fördersätze können nicht gewährt werden, wenn z. B. Eigenmittel in einem solchen Umfang vorhanden sind, dass die Finanzierung auch mit einer geringeren Förderung gesichert ist.

Anhand welcher Kriterien wird ein Antrag bewertet?

Eingereichte Vorhaben werden fachlich nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität des Gesamtkonzepts

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

- Die erwartete fossile Energieeinsparung und die erwartete Reduzierung an Treibhausgasemissionen je Euro der Investitionen; zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO_2-Aquivalente erforderlich
- Innovativer Projektansatz

Darüber hinaus sind folgende EU-Querschnittsziele zu beachten:

- Gleichstellung
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien
- Gute Arbeit

Im Rahmen der Antragstellung ist zu den Querschnittszielen formlos Stellung zu nehmen.

Gibt es eine Mindestförderhöhe?

Ja, die Höhe der Zuwendung muss 25.000 Euro übersteigen.

Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Die maximale Förderhöhe liegt bei den Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 bei 2.000.000 Euro, wenn die AGVO angewendet wird (wobei diese nicht für Kultureinrichtungen für Sanierungen gilt). Nach der De-minimis Verordnung liegt die max. Förderhöhe bei 300.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren. Bei der Organisation betrieblicher Netzwerkprojekte (Ziffer 2.1.4) beträgt der maximale Zuschuss ebenfalls 300.000 Euro nach der De-minimis-Verordnung.

Wie werden die beihilfefähigen Kosten nach der AGVO ermittelt?

Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, sind diese umweltschutzbezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.

In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Kosten und somit beihilfefähigen Kosten.

Wie lange ist der maximale Durchführungszeitraum für die Umsetzung eines Vorhabens?

Der Durchführungszeitraum beträgt i.d.R. maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann ein längerer Durchführungszeitraum gewährt werden. Längstens jedoch nur bis zum 31.12.2028!

Werden die Anträge nach dem „Windhundverfahren“ beschieden oder gibt es feste Antragsstichtage?

Es gibt pro Jahr zwei feste Antragsstichtage, jeweils am 01.03 und 01.09. Außerplanmäßige Stichtage entnehmen Sie bitte der Förderprogrammseite, vorgesehen sind der 01.07.2025 und 15.12.2025**.** Alle Antragsunterlagen müssen digital & postalisch bis zum jeweiligen Antragstichtag eingereicht sein. Der Posteingangsstempel der NBank ist maßgeblich für den fristgerechten Eingang.

Gibt es Zweckbindungsfristen?

Ja. Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauten und bauliche Anlagen 12 Jahre. Für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte 5 Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

Wie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die Auszahlung erfolgt nach der Stellung von Mittelabrufen (online über das neue Kundenportal). Bei Projekten mit Gesamtausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung bis max. 200.000 Euro, erfolgt die Auszahlung jeweils nach Erreichung von vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen formlosen Meilensteinplan anzufertigen. Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

4 PROGNOSE EINES SACHKUNDIGEN

Dem Förderantrag ist eine Prognose beizufügen, welche die erwartete fossile Energieeinsparung und die Reduzierung an Treibhausgasemissionen je Euro der Investition etc. ausweist. Dazu hat der Antragsteller einen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) autorisierten Energieeffizienzexperten zu beauftragen.

Was muss die Prognose des Sachkundigen enthalten?

Auf der Förderprogrammseite finden Sie unter den „Downloads“ im unteren Bereich ein „Merkblatt zur Erstellung von Prognosen“. Dort sind im Einzelnen die Punkte aufgeführt, die eine Prognose enthalten muss.

Wo finde ich einen Sachkundigen?

Auf der Förderprogrammseite finden Sie unter den „Downloads“ im unteren Bereich eine „Liste der Sachverständigen“. Über folgende Seite des Bundes (Energie-Effizienz-Experten (EEE)) können Sie ebenfalls Experten finden.

Was muss der Sachkundige beachten?

Das sachkundige Beratungsunternehmen / der Sachkundige ist nur für die Erstellung der Prognose/Expertise heranzuziehen. Eine weitere Projektbegleitung ist nicht gestattet, da sonst die Unabhängigkeit des sachkundigen Beratungsunternehmens / Sachkundigen angezweifelt wird. Sollte im Laufe des Verfahrens festgestellt werden, dass das sachkundige Beratungsunternehmen / der Sachkundige das Projekt inhaltlich oder organisatorisch begleitet, kann es zu einer erneuten Anforderung einer unabhängigen Prognose/Expertise (auf Kosten des Antragstellers) oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides kommen.

5 ANGEBOTE UND AUFTRAGSVERGABE

Was muss bzgl. der Auftragsvergabe beachtet werden?

Bei Gesamtausgaben von über 200.000 Euro für das Vorhaben ist das Vergaberecht zu beachten. Bitte nutzen Sie als „Arbeitshilfe“ die Informationen auf unserer Homepage (https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#uebersicht).

Der Zuwendungsempfänger hat i.d.R. Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (siehe hierzu Vorgaben der ANBest-EFRE/ESF+).

Bitte beachten Sie, dass die Aufforderungen und ggf. die gegebenen Vergleichsangebote durch Sie zu dokumentieren bzw. aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Die im Bescheid genannten Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

Für Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften:

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

Für öffentliche Auftraggeber sind die jeweils für Sie geltenden haushaltsrechtlichen oder vergaberechtlichen Vorschriften für die Auftragsvergabe einzuhalten.

Ist es förderschädlich, wenn bereits ein Auftrag an ein Unternehmen etc. erteilt wurde, ohne dass ein Zuwendungsbescheid vorliegt?

Ja, der Auftrag hätte noch nicht erteilt werden dürfen. Eine Bewilligung ist dann nicht mehr möglich. Stellt sich dieser Umstand erst nach der Bewilligung heraus, erfolgt ein Vollwiederruf des gewährten Zuschusses zzgl. Zinsen.

Muss das günstigste Angebot angenommen werden oder kann das insgesamt wirtschaftlichste Angebot angenommen werden?

Sofern nicht das augenscheinlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll, müssen Sie erläutern, warum das höherpreisige Angebot am wirtschaftlichsten ist.

Dürfen Planungsleistungen im Vorfeld (vor Antragstellung/Bewilligung) beauftragt/ durchgeführt und bezahlt werden?

Ja. Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 6 nach HOAI sind erlaubt. Insbesondere die Prognose eines Energieeffizienzexperten muss vorher erstellt und mit dem Antrag eingereicht werden. Auch weitere Planungsleistungen für das beantragte Vorhaben können vorher erbracht werden, sind jedoch nicht förderfähig.

6 KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

Ist eine Kombination mit KFW-Programmen oder anderen Landesprogrammen möglich?

Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

7 ALLGEMEINE FRAGEN

Welche Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragsstellung zu erbringen?

Auf der Förderprogrammseite finden Sie unter den „Downloads“ im unteren Bereich eine „Übersicht erforderliche Unterlagen“.

Ist die alleinige Anschaffung einer PV-Anlage oder Wärmepumpe förderfähig?

Nein. Nach dem Förderprogramm wird die Sanierung von Nichtwohngebäuden und die energieeffiziente Umstellung von Produktionsprozessen und Produktionsanlagen gefördert. Im Zuge dieser beiden Maßnahmen würde auch eine PV-Anlage gefördert werden, da es eine Pflicht zur Einbindung erneuerbarer Energien gibt.

Es muss demnach entweder eine weitere hochwertige Sanierungsmaßnahme an einem Nichtwohngebäude vorgenommen werden (neben der Installation einer PV-Anlage, die als eine Maßnahme gilt) oder Prozesse/Anlagen energieeffizient umgestellt bzw. Investitionen dahingehend getätigt werden, damit eine PV-Anlage oder Wärmpumpe förderfähig ist.

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

Sollte eine PV-Anlage förderfähig sein, darf der Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden?

Für Anlagen, die gleichzeitig nach dem EEG 2023 oder vorherigen Fassungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz gefördert werden, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden, es sei denn diese Anlagen werden gegenüber dem öffentlichen Netz abgeregelt oder Sie erklären einen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Förderung nach dem EEG 2023 oder vorherigen Fassungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz.

Für Anlagen über 100 kWp (und keinem Rechtsanspruch auf eine Einspeisevergütung nach dem EEG) sowie dem Einsetzen der verpflichtenden Direktvermarktung ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Energie muss auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs und zu marktüblichen Konditionen abgerechnet werden.
2. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Energie müssen im Projekt entsprechend ausgewiesen werden.

Es müssen zur Erhebung notwendige Energiezähler installiert sein. Die Abrechnung ist nachzuweisen. Ferner müssen die Einnahmen im Ausgaben- und Finanzierungsplan aufgeführt werden. Die kalkulierte Summe der

Einnahmen im Zweckbindungszeitraum (bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre) oder dem Abschreibungszeitraum, sofern dieser länger ist, werden direkt von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen. Auf die verbleibenden Ausgaben werden die Zuwendung und die Eigenmittel berechnet.

Ich besitze einen Vertrag über 100 % Ökostrom. Habe ich damit die Bedingung „erneuerbare Energien in die Sanierung bzw. in Produktionsprozesse einzubinden“ erfüllt?

Nein. Es müssen Investitionen in „eigene“ erneuerbare Energien (PV-Anlage, Wärmepumpe etc.) getätigt werden. Beachten Sie bei einem solchen Fall auch folgendes: Wenn vorher bereits erneuerbare Energien bezogen wurden, ergibt sich u. U. keine fossile Energieeinsparung und eine Förderung ist ggf. nicht möglich. Zudem führt der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition bzw. der Einsparung an CO2-Äquivalenten.

Bei der (nach Ziff. 2.1.4) Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkeprojekte in Niedersachsen, dürfen wie viele Betriebe maximal Teil eines Netzwerks sein?

An einem Netzwerk sollen zwischen 7 und 15 Betriebe teilnehmen, von denen die Mehrheit KMU sind. Ausnahmen sind zu begründen. Die beteiligten Betriebe müssen neben einzelbetrieblichen auch ein gemeinsames Energieeinsparungsziel für das Netzwerk und ein gemeinsames Energieeffizienzziel für den Projektzeitraum vereinbaren.

Muss bei der Beschaffung einer energieeffizienten Produktionsanlage zwingend auch in eine Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie investiert werden?

Ja, dies ist zwingend erforderlich. Auch nur der Einsatz selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition oder der Einsparung an CO2-Äquivalente.

Sind Neuanschaffungen von Anlagen, die effizienter sind als eine mögliche Referenz-anlage, auch förderfähig?

Ja, sofern Sie die bestehenden Anlagen ersetzen oder ausschließlich der Treibhausgasminderung dienen (z. B. CO2-Filter). Die Investitionsmehrkosten sind förderfähig.

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!

Wie wird ein Antrag betrachtet, bei dem eine effizientere Produktionsanlage installiert wird, die gleichzeitig aber die Produktionskapazität erhöht?

Im Rahmen der Antragstellung ist die geplante Kapazitätsausweitung anzugeben. Die anrechenbare fossile Energieeinsparung errechnet sich ausgehend von der Ist-Situation auf den Zustand nach Kapazitätserweiterung.

Ist Mietkauf oder Leasing zulässig?

Der Erwerb eines Investitionsobjektes mittels Mietkauf oder Leasing ist nicht förderschädlich, sofern vereinbart ist, dass das Eigentum an dem Investitionsobjekt spätestens zum Vertragsende an den Zuwendungsempfänger übergeht. Um dies zu überprüfen, muss eine Kopie des Vertrags vorgelegt werden.

Nur die vertraglich vereinbarten und im Bewilligungszeitraum (Zeitraum der Projektdurchführung) durch den Zuwendungsempfänger gezahlten Raten abzüglich der Finanzierungskosten und ggfs. nicht beihilfe-/ zuwendungsfähiger Bestandteile sind in diesem Fall förderfähig.

Was zählt als Eigenmittelnachweis bzw. Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung?

Entweder Kontoauszüge mit einem entsprechenden Guthaben oder eine Erklärung der Hausbank ist hierfür geeignet. Bei Stiftungen oder Kommunen sind Absichtserklärungen/Bestätigungen von der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Auszug aus dem Haushaltsplan und/oder anderen Geldgebern geeignet.

Welcher Nachweis wird für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit benötigt?

Ein Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vom Finanzamt wird benötigt. Wenn der Antragsteller nur teilweise eine Gemeinnützigkeit nachweisen kann, gelten diese dennoch als antragsberechtigt. Ist die Einrichtung z.B. nur zu 40% gemeinnützig tätig, so können auch nur 40% der förderfähigen Investitionskosten im Förderantrag geltend gemacht werden.

Hinweis: Der Fragen-Antworten-Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Förderanspruch lässt sich hieraus nicht ableiten!